

IFRS FÜR KMU UND SWISS GAAP FER - EIN DIREKTVERGLEICH



AUSGANGSLAGE

Wollte ein Schweizerisches KMU bis anhin einen anerkannten Abschluss erstellen, bestand neben Swiss GAAP FER (FER) vor allem die Alternative der International Financial Reporting Standards (IFRS). IFRS umfasst mittlerweile knapp 3'000 Seiten und richtet sich primär an börsennotierte Grosskonzerne.

Im Juli 2009 hat das International Accounting Standards Board (IASB) einen International Financial Reporting Standard für kleine und mittlere Unternehmen (IFRS für KMU) veröffentlicht. Der nun - nach einem langen Konsultationsprozess - vorliegende IFRS für KMU (bzw. englisch IFRS for SME) ist ein eigenständiger Standard, der an die Bedürfnisse und Möglichkeiten von KMU angepasst ist.

Im Vergleich zu den so genannten «Full IFRS» werden Themen, die keine Relevanz für KMU haben, weggelassen. Zudem werden viele Regelungen aus den «Full IFRS» - unter anderem durch die Einschränkung von Wahlrechten - vereinfacht sowie die Angabepflichten deutlich reduziert. Dadurch konnte der «Full IFRS» auf rund 250 Seiten reduziert werden.

Die vorliegende Übersicht soll einen möglichst raschen Vergleich zwischen FER und IFRS für KMU ermöglichen. Der Direktvergleich verdeutlicht, welche Unterschiede zwischen FER und IFRS für KMU bestehen. Dadurch wird zum einen eine Schnelldiagnose von potentiell wesentlichen Unterschieden bei einer Umstellung von FER auf IFRS für KMU ermöglicht. Zum anderen wird es den Interessierten einen schnellen Überblick zu IFRS für KMU aus Sicht FER ermöglichen. Insbesondere soll diese Publikation auch eine erste, summarische Evaluation des IFRS für KMU ermöglichen.

Zielpublikum sind Finanzverantwortliche in Handel und Industrie, Praktiker in Wirtschaftsprüfung und Banken sowie Studierende an Fachhochschulen und Universitäten.

Wir von BDO wünschen Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre und sind bei Fragen für Sie da!

BDO im November 2009

Zur Logik dieses Direktvergleiches

Nachfolgend sollen Swiss GAAP FER (Version 2009) und der im Juli 2009 publizierte Standard «IFRS für KMU» summarisch anhand verschiedener Kriterien verglichen werden. Die beiden Regelwerke werden hinsichtlich jener Elemente und Transaktionen gegenübergestellt, welche in der persönlichen Erfahrung der Autoren in der Praxis von KMU in der Schweiz von besonderer Relevanz sein können. Vor dem «geistigen Auge» werden dabei die Auswirkungen auf die konsolidierte Jahresrechnung einer Gruppe in der produzierenden Industrie mit einem Umsatz in der Grössenordnung von CHF 50 bis 500 Mio. beurteilt.

Sofern bei diesem Vergleich kein wesentlicher (potentieller) Unterschied resultiert, wird auf eine Bemerkung verzichtet. Wenn also z. B. sowohl IFRS wie IFRS für KMU zu Kosten abzüglich Abschreibungen bewerten, wird nichts vermerkt. Wenn aber beispielsweise FER ein Wahlrecht zwischen Kostwerten und Fair Values enthält, IFRS für KMU aber nicht, so ist dies festgehalten - unter Angabe der entsprechenden Referenzen in den jeweiligen Standards.

Je nach Branche oder konkreter Situation eines Unternehmens können auch andere Unterschiede zwischen den Regelwerken von wesentlichem Einfluss sein. Zwecks Abschätzung der Unterschiede sind somit im Einzelfall immer die jeweiligen Normen direkt zu konsultieren.

Änderungen und Ergänzungen nehmen wir im Hinblick auf inskünftige Aktualisierungen gerne entgegen.

INHALTSVERZEICHNIS

Thema	Seite
1. REGELUNGSTECHNISCHE ASPEKTE	1
2. ALLGEMEINE RECHNUNGSLEGUNGSFRAGEN	3
• Konzept und Grundlagen	
• Allgemeine Erfassungs- und Bewertungsvorschriften	
• Darstellung und Gliederung	
3. EIGENKAPITAL UND TRANSAKTIONEN MIT AKTIONÄREN	5
• Allgemein	
• Aktienbasierte Vergütungen	
4. GELDFLUSSRECHNUNG	6
5. ANHANG	6
• Rechnungslegungsgrundsätze, Schätzungen und Fehler	
• Transaktionen mit Nahestehenden	
6. KONZERNRECHNUNG	8
7. FIRMENÜBERNAHMEN	9
8. FINANZAKTIVEN UND -VERBINDLICHKEITEN	9
9. VORRÄTE	10
10. ANLAGEVERMÖGEN INKL. LEASING	11
• Rendite-Immobilien	
• Sachanlagen	
• Immaterielle Aktiven mit Ausnahme von Goodwill	
• Leasinggeschäfte	
11. RÜCKSTELLUNGEN UND EVENTUALVERBINDLICHKEITEN	13
12. ERFASSUNG UMSATZERLÖSE UND ERTRÄGE	13
• Umsatz	
• Zuwendungen der öffentlichen Hand	
13. WERTBEEINTRÄCHTIGUNGEN	14
14. VORSORGEVERPFLICHTUNGEN	15
15. ERTRAGSSTEUERN	16
16. FREMDWÄHRUNGEN	16
FAZIT	16

SWISS GAAP FER

IFRS FÜR KMU

1. REGELUNGSTECHNISCHE ASPEKTE

Inkrafttreten

Die (wenigen) Änderungen 2009 in Swiss GAAP FER (FER) sind für die Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2009 begonnen haben, in Kraft (gegebenenfalls bereits im Zwischenabschluss). Die Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung als Rechtsträgerin wurde im Jahr 1984 gegründet.

Gemäss Revisionsentwurf zum OR erstellen Unternehmen, welche gewisse Voraussetzungen erfüllen (Entwurf Art. 962 OR) ihren Einzelabschluss nach einem vom Bundesrat anerkannten Regelwerk (obligatorische Konzernabschlüsse werden von vornherein so erstellt). Der Begleitbericht erwähnt Swiss GAAP FER, IFRS und US GAAP.

Rechtsnatur

Freiwillige Verhaltensnorm, solange nicht der Gesetzgeber oder Verordnungsgeber darauf verweist (Beispiele: Kotierungsrecht; BVG; Revisionsentwurf zum OR).

Herausgeber

Selbstständige, private Stiftung. Fachkommission mit bis zu 30 Mitgliedern. Vertreter aus Anwendung, Prüfung, Universitäten. Ein Vertreter BDO AG. Alles Schweizer bzw. in der Schweiz aktive Mitglieder.

Zielgruppe

FER deckt neben gewinnorientierten KMU zusätzlich auch NPO und Vorsorgeeinrichtungen ab.

Im Domestic Standard, dem Standard für Immobiliengesellschaften sowie dem Standard für Investmentgesellschaften der SIX Swiss Exchange sowie an der BX Berne Exchange kotierte Gesellschaften dürfen ausdrücklich auch FER anwenden.

Unternehmen ohne externe Stakeholder

Sind in der Zielgruppe enthalten.

IFRS für KMU kann freiwillig ab sofort angewandt werden (da definitiver Standard jetzt publiziert ist). Die Übernahme in das nationale Recht bleibt nationalen Gesetzgebern vorbehalten (P13).

Der Begleitbericht zum OR-Revisionsentwurf erwähnt den IFRS für KMU noch nicht.

Freiwillige Verhaltensnorm, solange nicht nationale Gesetzgeber oder Verordnungsgeber darauf verweisen.

Durch IASB, d.h. gleiches Organ wie für IFRS. Selbstständige, private Stiftung mit Sitz in London. 14 Mitglieder aus allen Teilen der Welt. Zurzeit kein Schweizer Vertreter.

NPO und Vorsorgeeinrichtungen sind nicht explizit abgedeckt. Implizit wird von gewinnorientierten Unternehmen ausgegangen.

Unternehmen, die nicht öffentlich Rechenschaft ablegen müssen, jedoch ihren Abschluss Aussenstehenden bekannt geben (von Rechts wegen oder freiwillig).

Öffentlich Rechenschaft ablegen müssen Unternehmen,

- die ihren Abschluss wegen Börsenkotierung (oder Vorbereitung darauf) einreichen oder
- die Vermögenswerte einer breiten Gruppe von Aussenstehenden betreuen (Beispiele: Banken; Versicherer; Effektenhändler; berufliche Vorsorge; kollektive Kapitalanlage).
 - Diese Unternehmen dürfen IFRS für KMU explizit nicht anwenden, selbst wenn dies das lokale Gesetz erlauben oder verlangen würde (1.5).

Zielgruppe sind also eigentlich nicht KMU als solche, sondern nicht öffentlich rechenschaftspflichtige Unternehmen. Öffentlich rechenschaftspflichtige Unternehmen haben die «vollen» IFRS anzuwenden.

Gehören nicht zur Zielgruppe (weil das Management selber zu allen Informationen Zugang hat, ebenso der Fiskus).

SWISS GAAP FER	IFRS FÜR KMU
<p>Klein- und Kleinstunternehmen</p> <p>Unternehmen, welche die Grössenschwelle für eine «ordentliche Revision» nicht erreichen, können sich mit den so genannten Kern-FER (1 bis 6, 30) begnügen.</p> <p>Umfang und Detaillierungsgrad</p> <p>Rund 200 Seiten.</p> <p>Bereinigt um Einleitung und Vorsorgeeinrichtungen, NPO und Versicherungen, welche in IFRS für KMU nicht geregelt sind, verbleiben 133 Seiten.</p> <p>FER ist ein stark grundsatzorientierter Standard. Konkrete Fragen sollen durch Auslegung des Rahmenkonzepts beantwortet werden können, nicht durch detaillierte Vorgaben. Entsprechend werden konkrete, detaillierte Vorgaben auf ein Minimum reduziert. Die Grundsätze von FER sind jedoch in der Regel kompatibel bzw. analog mit jenen der IFRS für KMU.</p> <p>Aufbau</p> <p>Gegliedert in 24 Standards, von denen die ersten vorwiegend allgemeine Themen behandeln. Die Standards sind mit Zwischentiteln und Randziffern versehen. Auf die «Empfehlungen» (in Fettdruck) folgen «Erläuterungen». Neuere Standards beinhalten Beispiele im Anhang.</p> <p>Nicht explizit geregelte Themen</p> <p>FER enthält keine expliziten Regelungen zu verschiedenen Themen, welche in den IFRS für KMU im Einzelnen geregelt sind. Dabei handelt es sich meist um Sachverhalte, welche für einen Grossteil der schweizerischen KMU von untergeordneter Relevanz sind. Eine Regulierungslücke besteht jedoch für Finanzinstitutionen und für Unternehmen, welche in wesentlichem Umfang Finanzinstrumente einsetzen.</p> <p>Im Gegensatz zu IFRS für KMU sind nach FER folgende Themen nicht explizit geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Komplexe) Finanzielle Aktiven und Verbindlichkeiten • Biologische Aktiven (Landwirtschaft) • Abbau von Rohstoffen • Dienstleistungslizenzen / Konzessionen • Subventionen • Aktienbasierte Vergütungen für Arbeitsleistungen (Projekt FER 25 sistiert) • Nicht weitergeführte Aktivitäten und Nettoaktiven zur Veräusserung • Joint Ventures • Hochinflation 	<p>Sind in der Zielgruppe explizit enthalten (BC 71). Grössenschwellen festzulegen, ab denen der IFRS für KMU zwingend (oder alternativ) anzuwenden ist, wäre Sache der nationalen Gesetzgeber (BC 75).</p> <p>Rund 250 Seiten (inkl. 40 Seiten Einleitung und Glossar). Zusätzlich 80 Seiten mit Beispiel-Abschluss und Offenlegungs-Checkliste sowie 50 Seiten offizielle Begründungen.</p> <p>Bereinigt um Einführung, Glossar, Landwirtschaft, Rohstoffe, Konzessionen, Übergang auf Voll-IFRS verbleiben 189 Seiten, welche jedoch ein grösseres Papierformat aufweisen. Rein quantitativ weisen IFRS für KMU ein etwa 1.5 mal grösseres Volumen auf.</p> <p>Vorgaben sind oft detaillierter als in FER. Durch die höhere Regulierungsdichte können in der Praxis Unterschiede bezüglich Offenlegungen oder Bewertungen resultieren.</p> <p>Gegliedert in 35 (teils kurze) Sektionen. Diese sind mit Zwischentiteln und Randziffern versehen.</p> <p>Aufgrund der höheren Regulierungsdichte sind alle wesentlichen, in FER geregelten Fragen auch in den IFRS für KMU geregelt. Es fehlen jedoch der Jahresbericht (FER RK 34), Angaben zur Zwischenberichterstattung (FER 12) sowie zur Segmentberichterstattung (FER 30.41).</p> <p>IFRS für KMU richten sich im Gegensatz zu FER weder an Versicherer (FER 14) noch Vorsorgeeinrichtungen (FER 26) oder NPO (FER 21).</p>

SWISS GAAP FER	IFRS FÜR KMU
<p>Rückfall auf IFRS</p>	
<p>Kein direkter Bezug zu IFRS.</p>	<p>Kein automatischer Verweis auf IFRS im Falle von Regelungslücken, jedoch sind die IFRS als mögliche Basis erwähnt («may also consider {...} full IFRS {...} 10.6). Praxis von Aufsichtsbehörden und Prüfern wird sich noch weisen müssen.</p>
<p>Durchsetzung (Enforcement)</p>	
<p>Revisionsstelle; für börsennotierte Gesellschaften setzt SIX Swiss Exchange die anwendbaren Regelwerke im Rahmen ihres gesetzlichen Selbstregulierungsauftrages durch.</p>	<p>Revisionsstelle; ansonsten den nationalen Gesetzgebern überlassen. Da die Anwendung für börsennotierte Gesellschaften ausgeschlossen ist, werden die nationalen Börsenaufsichtsbehörden keine Durchsetzungsaufgabe wahrzunehmen haben.</p>
<p>Sprachen</p>	
<p>DE, FR, IT, EN</p>	<p>EN, SP (Okt. 2009). Von Übersetzungen in die in Bezug auf die Zielgruppen relevanten Sprachen der Welt ist auszugehen. Der Vernehmlassungsentwurf wurde auch auf D, F, Rumänisch und Polnisch übersetzt.</p>
<p>Publikationsform</p>	
<p>Broschüre (erscheint meist jährlich).</p> <p>www.fer.ch</p>	<p>Broschüre und Internet. Eine erste Überarbeitung soll 2 Jahre nach Einführung erfolgen. Danach soll der Standard grundsätzlich etwa alle 3 Jahre aktualisiert werden (z. B. um Ergänzungen und Änderungen der «vollen» IFRS) (P17).</p> <p>www.iasb.org</p>
<p>2. ALLGEMEINE RECHNUNGSLEGUNGSFRAGEN</p>	
<p>Konzept und Grundlagen</p>	
<p>FER Rahmenkonzept FER 1 «Grundlagen»</p> <p>True & Fair</p> <p>Anwender Kern-FER und Best Practice FER werden definiert (10/20/50) (FER 1.2).</p> <p>«Substance over form» als Grundsatz. Jedoch kein expliziter «True and fair override» (FER RK 10). Aufgrund der weniger detaillierten Regelungen wäre jedoch die praktische Relevanz des «True and fair override» unter FER noch tiefer als bei IFRS.</p>	<p>Section 1 «Scope» Section 2 «Concepts and pervasive principles»</p> <p>True & Fair</p> <p>Enthält Definition, wer IFRS für KMU anwenden darf (1.1 ff). Vgl. oben, Punkt «Zielgruppe».</p> <p>«True and fair override», d.h. bestimmte IFRS für KMU Normen sind nicht anzuwenden, falls Anwendung zu irreführender Rechnungslegung führen würde. Offenlegung und Beschrieb des «True and fair overrides» (3.4 ff) notwendig.</p>
<p>Allgemeine Erfassungs- und Bewertungsvorschriften</p>	
<p>FER 2 «Bewertung»</p> <p>Biologische Aktiven (z. B. Landwirtschaft) sind nicht explizit geregelt. Warenvorräte an biologischen Aktiven im Sinne des Rahmenkonzeptes max. zu Kostwerten.</p>	<p>Section 2 «Concepts and pervasive principles»</p> <p>Biologische Aktiven: Bewertung zu Fair Values (2.50 c).</p>

SWISS GAAP FER

IFRS FÜR KMU

Darstellung und Gliederung

FER 3 «Darstellung und Gliederung»
FER 30 «Konzernrechnung»

Die Bilanz ist in kurzfristige und langfristige Aktiven und Passiven zu gliedern (FER 3.2).

Mindestgliederungsvorschriften gehen weniger weit als IFRS für KMU.

- Latente Steuerguthaben und -schulden entweder in der Bilanz oder im Anhang separat auszuweisen (FER 3.3).
- Anlageliegenschaften sind Teil des Anlagevermögens, diese sind im Anhang offen zu legen. Anlageliegenschaften können auch den Finanzanlagen zugeordnet werden (FER 18.17).
- Finanzaktiven sind weniger präzise unterteilt als bei IFRS für KMU. Equity Gesellschaften müssen nicht separat in der Bilanz aufgeführt werden (FER 3.16).

Keine Vorgaben betreffend Aktiven zum Verkauf.

Keine Vorgaben betreffend nicht weitergeführter Geschäftstätigkeiten.

Bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens in der Erfolgsrechnung sind Personalaufwand, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immateriellen Anlagen zusätzlich offen zu legen (FER 3.10).

Der Ausweis von betriebsfremden und ausserordentlichen Posten sind in der Erfolgsrechnung möglich (FER 3.8). Betriebsfremder und ausserordentlicher Aufwand und Ertrag sind in der Erfolgsrechnung oder im Anhang je gesondert auszuweisen und im Anhang zu erläutern (FER 3.9, FER 3.19, FER 3.20).

Section 3 «Financial Statement Presentation»
Section 4 «Statement of Financial Position»
Section 5 «Statement of Comprehensive Income and Income statement»

Die Bilanz ist entweder in kurz- und langfristige Aktiven und Passiven oder nach Liquidität (wenn dies zuverlässig und relevanter ist) zu gliedern (4.4).

Mindestgliederung Bilanz enthält zusätzlich Anlageliegenschaften, biologische Aktiven, Equity Gesellschaften, laufende Gewinnsteueraktiven und -passiven, latente Gewinnsteueraktiven und -passiven (4.2).

Falls am Bilanzstichtag ein verbindlicher Vertrag zum Verkauf wesentlicher Aktiven oder Gruppen von Aktiven und Passiven besteht, ist dies unter Angabe der Buchwerte und des Sachverhalts (facts and circumstances) offen zu legen (4.14).

Erfolg nach Steuern aus nicht weitergeführten Geschäftstätigkeiten ist in einer separaten Zeile der Erfolgs- bzw. Gesamtergebnisrechnung darzustellen (5.5 e).

Nur «Cost of sales» sind bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens separat zu den übrigen Aufwendungen offen zu legen (5.11 b).

Ausserordentliche Posten sind explizit verboten (5.10) und betriebsfremde Posten sind nicht vorgesehen. 75).

SWISS GAAP FER	IFRS FÜR KMU
<p>Keine Unterscheidung in Erfolgs- und Gesamtergebnisrechnung. Direkt im Eigenkapital erfasste Erfolgspositionen werden im Eigenkapitalnachweis dargestellt (vgl. auch nachfolgend unter Ziffer 3).</p>	<p>Struktur Jahresrechnung analog IAS 1 Rev. (3.17), d.h. Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung und Anhang. Die Gesamtergebnisrechnung kann in zwei Teile zerlegt werden («two statement approach»): eine Erfolgsrechnung (wie wir sie bei FER auch kennen) sowie eine separate Gesamtergebnisrechnung, welche die direkt im Eigenkapital verbuchten Erfolgspositionen enthält (z.B. versicherungsmathematische Gewinne / Verluste bei Anwendung der SORIE Methode). Alternativ können Erfolgsrechnung und übrige direkt im Eigenkapital erfasste Erfolgspositionen auch zusammen in einer Gesamtergebnisrechnung dargestellt werden (one statement approach).</p> <p>Im Eigenkapitalnachweis werden die Transaktionen mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre dargestellt (z.B. Dividenden, Kapitalerhöhungen).</p>
<h3 data-bbox="103 689 734 716">3. EIGENKAPITAL UND TRANSAKTIONEN MIT AKTIONÄREN</h3> <h4 data-bbox="103 768 215 795">Allgemein</h4> <p data-bbox="103 846 646 873">FER 24 «Eigenkapital und Transaktionen mit Aktionären»</p> <p data-bbox="103 963 750 1019">Keine Gesamtergebnisrechnung. Alle direkt im Eigenkapital zu erfassenden Posten werden im Eigenkapitalnachweis erfasst.</p> <p data-bbox="103 1171 694 1198">Keine expliziten Regelungen zu Wandelobligationen enthalten.</p> <p data-bbox="103 1350 742 1429">Minderheiten sind Teil des Eigenkapitals (FER 30.10), Transaktionen mit Minderheitsaktionären an Tochtergesellschaften sind jedoch nicht explizit geregelt.</p> <p data-bbox="103 1518 638 1545">Keine expliziten Regelungen zu «puttable instruments».</p>	<p data-bbox="821 846 1492 936">Section 6 «Statement of Changes in Equity and Statement of Income and retained Earnings» Section 22 «Liabilities and Equity»</p> <p data-bbox="821 963 1460 1137">Die nach FER im Eigenkapitalnachweis offen zu legenden Bewegungen sind nach IFRS für KMU auf zwei Teile der Jahresrechnung aufzuteilen: auf Eigenkapitalnachweis sowie Gesamtergebnisrechnung. Dabei kann letztere auf zwei Arten dargestellt werden, dem «one statement» oder dem «two statement» Ansatz (vgl. oben unter Ziffer 2).</p> <p data-bbox="821 1171 1492 1317">Wandelobligationen o.ä. Instrumente sind explizit geregelt. Zum Ausgabezeitpunkt ist Instrument in Eigenkapital- und Fremdkapital-Komponente zu unterteilen. Auf der Fremdkapital-Komponente ist der Zinsaufwand gemäss der «effective interest method» zu belasten (22.13ff.).</p> <p data-bbox="821 1350 1484 1496">Transaktionen mit Minderheitsaktionären: Solange Kontrolle nicht abgegeben, sind diese gleich zu behandeln wie Transaktionen mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre, d. h. als reine Verschiebungen innerhalb der Eigenkapitalkomponenten «Konzern» und «Minderheiten» (22.19).</p> <p data-bbox="821 1529 1484 1753">IFRS für KMU enthält Detailregeln zur Behandlung von gewissen Finanzinstrumenten, welche zwar als Verbindlichkeiten zu definieren wären, aber unter Erfüllung bestimmter Bedingungen trotzdem als Eigenkapital zu erfassen sind (22.4). Dabei handelt es sich beispielsweise um verkaufte Finanzinstrumente, welche der Gegenpartei - meist unter Bezahlung eines Ausübungspreises - das Recht geben, das Instrument wieder an die Gesellschaft zurück zu verkaufen (sog. «puttable instruments»).</p>

SWISS GAAP FER	IFRS FÜR KMU
<p>Keine expliziten Regelungen zu Instrumenten, welche ähnlich wie «puttable instruments» sind.</p> <p>Keine expliziten Regelungen zu Sachdividenden enthalten.</p>	<p>Ferner ist die Behandlung ganz bestimmter Finanzinstrumente als Verbindlichkeit vorgegeben, obwohl diese z.T. sehr grosse Ähnlichkeiten mit den «puttable instruments» gem. vorherigem Absatz haben (22.5).</p> <p>Es finden sich Bestimmungen zur Behandlung von Sachdividenden (22.17) und zur Klassifizierung von Genossenschaftsanteilen als Eigenkapital (22.6).</p>
<p>Aktienbasierte Vergütungen</p> <p>Nicht explizit geregelt.</p> <p>FER 24 bezieht sich explizit nicht auf aktienbasierte Vergütungen (FER 24 Einführung). Somit kommt in dieser Problemstellung das Rahmenkonzept zur Anwendung. Die Grundlage für die Jahresrechnung ist ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild (true and fair view) aufzuzeigen (RK 6). Die Informationen sollen u.a. die wirtschaftlichen Tatsachen wiedergeben und somit frei von Täuschung und Manipulation sein. Zudem müssen die Informationen verlässlich sein. Dies sind sie nur, wenn sie frei von verzerrenden Einflüssen und Willkür sind (RK 32). In Anwendung dieser Grundprinzipien sind wesentliche aktienbasierte Vergütungen, welche als Ersatz für «Lohn» entrichtet werden, auch in Anwendung der FER über die Erfolgsrechnung zu erfassen.</p>	<p>Section 26 «Share-based payments»</p> <p>Zusammenfassung von IFRS 2 «Anteilsbasierte Vergütungen» (mit gewissen Erleichterungen). Somit ist der Fair Value von Aktien und Aktienoptionen zu ermitteln und über die Erfolgsrechnung zu erfassen. Dadurch können im Vergleich zu FER wesentliche Unterschiede bei Firmen auftreten, welche aktienbasierte Vergütungen vornehmen.</p>
<p>4. GELDFLUSSRECHNUNG</p> <p>FER 4 «Geldflussrechnung»</p> <p>Im Wesentlichen gleich wie IFRS für KMU.</p>	<p>Section 7 «Statement of Cash Flows»</p> <p>Im Wesentlichen gleich wie FER.</p>
<p>5. ANHANG</p> <p>Rechnungslegungsgrundsätze, Schätzungen und Fehler</p> <p>FER Rahmenkonzept, Titel «Stetigkeit» FER 6 «Anhang»</p> <p>Keine bevorzugten Rechnungslegungsnormen im Falle von Regelungslücken festgehalten. Im Sinne des Rahmenkonzepts zu behandeln, vgl. auch FER 1.4.</p> <p>Keine expliziten Regelungen zu wesentlichen Schätzungsunsicherheiten und Annahmen. Gemäss RK 32 ist bei wesentlichen Schätzungsunsicherheiten jedoch abzuschätzen, ob Verbuchung oder Offenlegung und Beschrieb angebracht sind.</p> <p>Retrospektive Anwendung neuer Rechnungslegungsgrundsätze und Fehlerkorrekturen aus früheren Jahresrechnungen (RK 30). Somit: Anpassung per Stichtag Eröffnungsbilanz Vorjahr und Anpassung des Vorjahres und Berichtsjahres. Entsprechend werden Berichts- und Vorjahr so dargestellt, als ob neuer Rechnungslegungsgrundsatz schon immer so angewendet bzw. der Fehler nie gemacht worden wäre.</p>	<p>Section 10 «Accounting Policies, Estimates and Errors» Section 8 «Notes to the Financial Statements»</p> <p>Im Falle von Regelungslücken wird auf die Möglichkeit verwiesen, Grundsätze auf der Basis der «vollen» IFRS festzulegen. Jedoch kein automatischer Rückfall auf «volle» IFRS (10.6). «IFRS für KMU» ist ein eigenständiger Standard.</p> <p>Wesentliche Schätzungsunsicherheiten und Annahmen sind offen zu legen und zu erläutern. Bezüglich wesentlichen Schätzungsunsicherheiten sind zusätzlich die entsprechenden Buchwerte zu Beginn und am Ende der Berichtsperiode offen zu legen (8.6 f).</p> <p>Grundsätzlich auch retrospektive Anwendung neuer Rechnungslegungsgrundsätze und Korrektur von Fehlern aus früheren Jahresrechnungen. Ausnahmen: Wenn die Übergangsbestimmungen eines neuen oder geänderten Standards explizit eine prospektive Erstanwendung vorsehen oder wenn eine retrospektive Anwendung nicht praktikabel ist, d.h. wenn dies entweder nicht möglich ist oder nur unter unverhältnismässig hohem Aufwand (10.12, 10.21 f).</p>

SWISS GAAP FER

IFRS FÜR KMU

Transaktionen mit Nahestehenden

FER 15 «Transaktionen mit Nahestehenden Personen»

Grundsatzorientierte Definition von Nahestehenden, welche grosses Gewicht auf die Abklärung der ökonomischen Substanz der Beziehung legt. Angabe einiger illustrativer Beispiele, nicht abschliessende Aufzählung (FER 15.2, FER 15.6 ff.).

In Einzelfällen würden Transaktionen nach FER nicht offengelegt, welche nach IFRS für KMU offengelegt werden müssen. Nicht zuletzt auch deshalb, weil nach FER gewisse juristische oder natürlich Personen gar nicht als Nahestehende wahrgenommen werden, welche gemäss IFRS für KMU explizit als solche zu behandeln sind (vgl. nebenstehende Beispiele).

Keine expliziten Bestimmungen betreffend Offenlegung schlussendlich kontrollierender Eigentümer.

Die ordentlichen Bezüge von Nahestehenden in ihrer Eigenschaft als Organ oder Angestellte sind explizit nicht offen zu legen (FER 15.10).

Section 33 «Related party disclosures»

Im Wesentlichen gleich wie nach FER. Nahestehende Parteien sind allerdings umfassender und präziser definiert (33.2). Folgende natürliche oder juristische Personen sind nach FER nicht explizit als Nahestehende zu behandeln (würden aber aufgrund einer materiellen Analyse ggf. trotzdem als Nahestehende zu behandeln sein):

- Enge Familienmitglieder von Nahestehenden (33.2 a),
- Eine Gesellschaft, welche wie die berichterstattende Gesellschaft ein Joint Venture einer Drittgesellschaft ist (33.2 b iii),
- Eine Gesellschaft, welche entweder ein Joint Venture oder eine assoziierte Beteiligung einer übergeordneten Drittgesellschaft ist, von welcher die berichterstattende Gesellschaft ebenfalls entweder ein Joint Venture oder eine assoziierte Beteiligung darstellt (33.2 b iv),
- Joint Venture Gesellschaft einer nahestehenden natürlichen Person (wie Verwaltungsrat, Aktionär) der berichterstattenden Gesellschaft oder einer Obergesellschaft (33.2 b vi),
- Gesellschaft, bei der Verwaltungsrat, Geschäftsleitung oder Mehrheitsaktionär oder diesen nahestehenden Personen der berichterstattenden Unternehmung bedeutenden Einfluss hat (33.2 vii, viii),
- Gesellschaft, auf welche eine Person oder deren engen Familienmitglieder bedeutenden Einfluss haben, wenn diese Person/enges Familienmitglied gleichzeitig auch Joint Control an der berichterstattenden Unternehmung hat (33.2 ix),
- Gesellschaft, wenn deren Verwaltungsrat, Geschäftsleitung oder deren Familienmitglieder Joint Control oder bedeutenden Einfluss auf die berichterstattende Unternehmung hat (33.2 x).

Die Obergesellschaft und, falls nicht identisch, die schlussendlich kontrollierenden Eigentümer («ultimate controlling party») sind offen zu legen. Somit wäre ein Mehrheitsaktionär zu nennen, da gemäss 33.2 natürliche Personen auch «related party» sein können. Falls weder die Obergesellschaft noch die «ultimate controlling party» öffentlich zugängliche Finanzdaten publizieren, ist zudem jene hierarchiehöchste Gesellschaft zu nennen, welche dies tut (33.5).

Die ordentlichen Bezüge und Saläre von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung (Key Management Personnel) sind betraglich (als Gesamttotal) offen zu legen (33.6 f.).

SWISS GAAP FER	IFRS FÜR KMU
<p>Transaktionen mit Nahestehenden können nach Typus Transaktion zusammengefasst werden. Keine separate Offenlegung nach Typus Nahestehender wie Mehrheitsaktionär, Verwaltungsrat, Geschäftsleitung etc. Sind Transaktionen und Guthaben/Verbindlichkeiten mit einzelner Person von ausschlaggebender Bedeutung, so sind diese separat offen zu legen (FER 15.11).</p>	<p>Transaktionen mit Nahestehenden sind nach Typus der Transaktion und Typus der Nahestehenden Personen offen zu legen (33.10).</p>
<p>6. KONZERNRECHNUNG</p>	
<p>FER 30 «Konzernrechnung»</p>	<p>Section 9 «Consolidated and Separate Financial Statements» Section 19 «Business combinations and Goodwill» Section 14 «Investments in Associates» Section 15 «Investments in Joint Ventures»</p>
<p>Weniger umfassende und präzise Darstellung als bei IFRS für KMU.</p>	<p>Kontrolle wird definiert und anhand von Beispielen dargestellt (9.4ff.). Aufgrund des höheren Regulierungsgrades sind in der Praxis Unterschiede zu FER möglich.</p>
<p>Keine expliziten Regeln zu «Potential voting rights» und negativen Minderheiten.</p>	<p>Aspekte wie «Potential voting rights» (Optionen, Warrants, Wandelobligationen, 9.6, 9.14) und die Behandlung von Minderheiten, wenn diese Verluste generieren (9.9.20 ff.), werden explizit geregelt, entsprechen aber allgemeiner «Best practice» im Konzernrechnungswesen.</p>
<p>Offenlegungen zum Konsolidierungskreis gehen weniger weit als bei IFRS für KMU.</p>	<p>Die verlangten Offenlegungen umfassen u. a. Angaben, warum Gesellschaften konsolidiert werden, wenn formal weniger als 50 % gehalten werden (9.23 b), vom Gruppen-Bilanzstichtag abweichende Abschlussdaten von Tochtergesellschaften und Restriktionen bezüglich Kapitaltransfer (9.23 c).</p>
<p>Segmentsangabe bezüglich Umsätzen nach Geschäftsbereichen und geographischen Märkten (FER 30.42, FER 30.71).</p>	<p>Keine Segmentsangaben vorgeschrieben.</p>
<p>Assoziierte Gesellschaften gemäss Equity Methode (FER 30.4), Joint Ventures gemäss Equity Methode oder quotenkonsolidiert (FER 30.3).</p>	<p>Assoziierte Gesellschaften und Joint Ventures entweder (i) zu Kosten abzüglich Wertbeeinträchtigung, (ii) gemäss Equity Methode oder (iii) zum Fair Value (14.4 ff). Falls Gesellschaften einen Kurswert haben, ist Fair Value Bewertung zwingend (14.5, 14.7, 15.9, 15.12).</p>
<p>Offenlegung der assoziierten Gesellschaften und Joint Ventures sowie deren Behandlung in der Konzernrechnung (FER 30.34 f). Ein allfällig aktivierter Goodwillbetrag ist im Anhang offen zu legen (30.70). Zudem sind Bilanzinformationen für wesentliche nicht konsolidierte Beteiligungen (d.h. > 20 % Eigenkapital, FER 30.69) offen zu legen.</p>	<p>Offenlegungen gehen etwas weiter (Buchwerte, Erträge, allfällig verfügbare Fair Values, 14.12 ff. 15.19 ff).</p>
<p>Keine expliziten Regelungen zu gemeinsam beherrschten Aktiven.</p>	<p>Gemeinsam beherrschte Aktiven sind separat von gemeinsam beherrschten Unternehmen offen zu legen (15.6f).</p>

SWISS GAAP FER

IFRS FÜR KMU

7. FIRMENÜBERNAHMEN

FER 30 «Konzernrechnung»

Rudimentäre Verweise auf die Behandlung von Firmenzusammenschlüssen. Jedoch grundsätzlich gleicher Ansatz wie IFRS für KMU, also «Purchase method» zum Zeitpunkt Akquisition.

Zwar spricht FER 30.14 ebenfalls von umfassender Bewertung der Nettoaktiven zu Fair Values. In der Praxis wird dabei aber nicht eine Purchase Price Allocation nach IFRS 3 verstanden, d.h. man aktiviert keine übernommenen immateriellen Aktiven wie Kundenbeziehungen etc.

Goodwill ist zum Zeitpunkt des Erwerbs zu aktivieren und grundsätzlich über 5 Jahre (max. 20 Jahre) abzuschreiben. Alternative: Direkte Verrechnung mit dem Eigenkapital unter Ausweis des Effektes einer hypothetischen Aktivierung des Goodwills im Anhang (FER 30.15 f). Diese Schattenrechnung ist notwendig, da eine Verrechnung des Goodwills mit dem Eigenkapital die Eigenkapital-Rendite verbessert.

Keine Vorgaben betreffend Allokation von Goodwill.

Allgemeiner Verweis, dass Änderungen im Konsolidierungskreis und entsprechende Zeitpunkte offen zu legen sind (FER 30.34) sowie dass die wichtigsten Bestandteile der Bilanzen gekaufter und verkaufter Organisationen per jeweiligem Stichtag darzustellen sind (FER 30.43).

8. FINANZAKTIVEN UND -VERBINDLICHKEITEN

FER 27 «Derivative Finanzinstrumente», ansonsten besteht kein spezifischer FER Standard für Finanzinstrumente.

Da wenige Vorschriften zu Finanzinstrumenten bestehen, erübrigt sich eine Aufteilung in Basis-Finanzinstrumente und übrige, komplexere Finanzinstrumente.

Section 19 «Business combination and Goodwill»

Firmenzusammenschlüsse sind in sehr viel grösserem Detail geregelt (eigener Standard von 26 Paragraphen). Entsprechend sind in der Praxis Abweichungen zu FER zu erwarten.

Bewertung analog IFRS 3, somit volle Purchase Price Allocation analog IFRS 3 notwendig (19.14 ff). Entsprechend wird der Goodwill tendenziell kleiner sein als bei FER. Diese Berechnungen sind teilweise aufwändig und können den Beizug von externen Spezialisten bedingen.

Goodwill ist zu aktivieren und über die Nutzungsdauer abzuschreiben. Falls keine Nutzungsdauer festgelegt werden kann, wird angenommen, dass diese 10 Jahre beträgt (19.23 a). Sofern Indikatoren für ein Impairment bestehen, ist ein Impairment-Test durchzuführen (und nur dann, im Gegensatz zu den «vollen» IFRS). Ein allfälliges Impairment ist über die Erfolgsrechnung zu erfassen (19.23 b i.V.m. 27.6).

Goodwill ist auf jene zahlungsmittelgenerierenden Einheiten («cash generating units») zu allozieren, welche von Firmenübernahme profitieren werden (27.25).

Umfassende Offenlegungsvorgaben betreffend Firmenzusammenschlüssen (19.25 f).

Section 11 «Basic financial instruments»

Section 12 «Other financial instruments issues»

Das Thema Finanzinstrumente wird in zwei Sections abgehandelt. Section 11 behandelt jene Finanzinstrumente, welche bei typischen KMU relevant sind (Debitoren, Kreditoren, «normale» Darlehen, «normale» Aktienportefeuilles etc.). Section 12 behandelt (insbesondere in der Schweizer KMU Praxis häufig nicht sehr relevante) komplexere Finanzinstrumente (Derivate, Hedge Accounting, Puttable instruments etc.). Wer über keine derartigen komplexen Finanzinstrumente verfügt, kann sich alleine auf Section 11 stützen.

Wahlfreiheit zwischen Anwendung der Sections 11 und 12 des IFRS für KMU oder «IAS 39 - Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung» der «vollen» IFRS. Offenlegung in jedem Fall nach IFRS für KMU (11.2).

SWISS GAAP FER	IFRS FÜR KMU
<p>Finanzinstrumente mit Ausnahme derivativer Finanzinstrumente sind auf der Basis der allgemeinen Bewertungs-, Gliederungs- und Offenlegungsvorschriften sowie FER 2.7 ff. zu behandeln.</p> <p>Keine expliziten Vorgaben bezüglich Finanzierungstransaktionen. Sachlogisch kein Widerspruch zu IFRS für KMU, mangels konkreter Vorgaben in FER dürften in der Praxis Unterschiede bestehen.</p> <p>Nicht explizit geregelt, wann Finanzaktiven ausgebucht werden können, z. B. in Situationen wie Debitorenfactoring, Verkauf mit gleichzeitigem Rückkauf auf Termin, in Zusammenhang mit Total Return Swaps. In der Praxis dürften Ausbuchungen weniger restriktiv gehandhabt werden als nach IFRS für KMU.</p> <p>Hedge Accounting ist allgemein geregelt (FER 27.5). Insbesondere bestehen keine Vorgaben bezüglich Dokumentationsvoraussetzungen, notwendiger Hedge-Effektivität sowie Voraussetzungen an Hedging Instrument selber. Zudem keine abschliessende Aufzählung abzuschliessender Geschäfte.</p> <p>Keine umfassenden Offenlegungen für Finanzinstrumente. Verlangt werden jedoch die Offenlegung offener Derivate nach Kategorie des Grundgeschäftes sowie des Zwecks (Handel, Absicherung, andere Zwecke, 27.8), der Bewertungsmethode von Beteiligungen mit einem Stimmrechtsanteil unter 20 % (FER 30.37), diverse Offenlegungen über das langfristige Fremdkapital, inkl. Art und Form der geleisteten Sicherheiten (FER 6.7) sowie die Offenlegung wesentlicher Wertbeeinträchtigungen (FER 20.20).</p>	<p>Die zwei Standards enthalten insgesamt 77 Paragraphen. Zusammenfassung von IAS 39 und IFRS 7 unter Weglassung diverser Optionen in den «vollen» IFRS. Der sehr viel grössere Detaillierungsgrad kann in der Praxis je nach Situation zu wesentlichen Unterschieden führen (z.B. Definition Fair Values).</p> <p>Im Zeitpunkt der Ersteinbuchung eines Finanzaktivums oder -passivums ist festzustellen, ob die Transaktion eine Finanzierungs-Transaktion ist (11.13). Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Zahlungsfrist eines Kreditors unüblich lang ist oder der angewandte Zinssatz nicht dem Marktniveau entspricht. Falls es sich um eine Finanzierungs-Transaktion handelt, ist das Finanzaktivum oder -passivum zum Barwert der künftigen Geldströme zu bewerten. Für die Diskontierung wird hierbei der Marktzins verrechnet.</p> <p>Die Voraussetzungen an Ausbuchungen sind analog IAS 39 geregelt, jedoch weniger kompliziert als IAS 39 (11.33 – 11.35, 12.14). Also Ausbuchung grundsätzlich nur dann, wenn Risiken und Nutzen wirtschaftlich und in Gesamtbetrachtung an eine Drittpartei übergegangen sind (z.B. Ausbuchung Debitoren grundsätzlich dann, wenn Factoring-Gesellschaft auch das Delkreder Risiko übernimmt).</p> <p>Hedge Accounting ist analog IAS 39 detailliert geregelt (12.15 - 12.25, inkl. zahlreiche «Unterparagraphen»). Diverse Typen von Hedges werden separat behandelt.</p> <p>Umfassende Offenlegungsvorschriften für Finanzinstrumente, inkl. Offenlegung der Bedingungen von verpfändeten Aktiven, nicht eingehaltenen Vereinbarungen mit Darlehensgebern (defaults, breaches), Beschrieb Risiken bezüglich Finanzinstrumente (11.39 - 11.48, 12.26 - 12.29).</p>
<p>9. VORRÄTE</p> <p>FER 17 «Vorräte»</p> <p>Keine Sonderregelungen für biologische Aktiven, Landwirtschaftsprodukte und Rohstoffe etc.</p> <p>LIFO Methode erlaubt (FER 17.22).</p>	<p>Section 13 «Inventories»</p> <p>Biologische Aktiven und Landwirtschaftsprodukte fallen nicht unter den Anwendungskreis von Section 13 sondern sind in Section 34 geregelt. Zudem unterstehen Rohstoffe, welche von landwirtschaftlichen Produzenten gehalten und zu Fair Values abzüglich Verkaufskosten bewertet werden, ebenfalls Sonderregelungen (13.3).</p> <p>LIFO Methode nicht erlaubt (13.18).</p>

SWISS GAAP FER

IFRS FÜR KMU

10. ANLAGEVERMÖGEN INKL. LEASING

Rendite-Immobilien

Kein eigener Standard, im Rahmen von FER 18 «Sachanlagen» geregelt.

FER enthält Wahlrecht bezüglich Folgebewertung. Entweder Fair Value über Erfolgsrechnung oder Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen (FER 18.14).

FER enthält keine expliziten Aussagen zum nebenstehenden Thema. Gestützt auf FER 13.5 könnte jedoch ein Operating Lease nicht wie ein Finanzlease in der Bilanz aktiviert und passiviert werden.

Sachanlagen

FER 18 «Sachanlagen»

Keine expliziten Regelungen zu Ersatzteilen und Revisionen von Anlagegütern, jedoch durch FER 18.1 und FER 18.5 abgedeckt.

Finanzierungskosten sind Teil der aktivierungsfähigen Kosten, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen (FER 18.7).

FER enthält Wahlrecht bezüglich Bewertung. Entweder Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen oder Neubewertung, also Fair Value mit Wertveränderungen über eine Neubewertungs-Reserve im Eigenkapital (FER 18.8, FER 18.13).

Der Komponentenansatz wird nicht erwähnt.

Die Offenlegung der Veränderungen von Anfangs- zu Schlussbestand hat für Berichts- und Vorjahresperiode zu erfolgen (FER 18.16 i.V.m. FER Rahmenkonzept 31).

Section 16 «Investment property»

Bewertung zu Fair Value über Erfolgsrechnung ist vorgeschrieben, ausser ein zuverlässiger Fair Value kann per Bilanzstichtag nicht ohne weiteres ermittelt werden. Falls die Ermittlung des Fair Values mit unverhältnismässigem Aufwand («undue cost or effort») verbunden ist, ist zu Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen zu bewerten. Es besteht theoretisch kein Wahlrecht (16.7).

Eine Liegenschaft, welche als Operating Lease gehalten wird, kann dann als Anlageliegenschaft nach Section 16 bilanziert werden, wenn die gemietete Liegenschaft die Definition einer Anlageliegenschaft erfüllt und ein zuverlässiger Fair Value ohne unverhältnismässigen Aufwand ermittelt werden kann (16.3). In diesem Fall würde ein Operating Lease wie ein Finanzlease behandelt und die Liegenschaft aktiviert unter gleichzeitiger Passivierung der Leasingverbindlichkeit (16.6).

Section 17 «Property, Plant and Equipment»
Section 25 «Borrowing costs»

Behandlung von Ersatzteilen (als Warenvorräte) und der Kosten für Revisionen von Anlagegütern (aktivieren, falls Nutzung Aktivum davon abhängt) explizit geregelt (17.5 ff.).

Finanzierungskosten sind nicht Teil der aktivierungsfähigen Kosten. Diese sind über die Erfolgsrechnung zu erfassen (17.11 e i.V.m. 25.2).

Sachanlagen sind zu Kosten abzüglich Abschreibungen zu bewerten. Es gibt keine Neubewertungs-Option analog IAS 16 bzw. FER 18 (17.15).

Komponentenansatz analog den «vollen» IFRS bzw. IAS 16, d.h. alle wesentlichen Einzelteile eines Aktivums sind separat zu aktivieren und über die jeweilige Nutzungsdauer abzuschreiben (17.16).

Die Offenlegung der Veränderungen von Anfangs- zu Schlussbestand hat nur für das laufende Jahr zu erfolgen. Die Bewegungen des Vorjahres müssen nicht offengelegt werden (17.31).

SWISS GAAP FER

IFRS FÜR KMU

Immaterielle Aktiven mit Ausnahme von Goodwill

FER 10 «Immaterielle Werte»

Austausch von Aktiven nicht explizit geregelt.

Forschungskosten sind immer über die Erfolgsrechnung zu erfassen (FER 10.19). Selbsterarbeitete Entwicklungskosten (bzw. immaterielle Werte) können aktiviert werden, wenn gewisse Bedingungen wie Existenz eines wahrscheinlichen, messbaren Nutzens vorhanden sind (FER 10.2 i.V.m. FER 10.4).

Falls Nutzungsdauer nicht eindeutig ermittelt werden kann, ist im Regelfall über 5 Jahre abzuschreiben, in begründeten Fällen höchstens über 20 Jahre. Bei personenbezogenen immateriellen Werten darf die Abschreibungsdauer 5 Jahre nicht überschreiten (FER 10.8).

Die Offenlegung der Veränderungen von Anfangs- zu Schlussbestand hat für Berichts- und Vorjahresperiode zu erfolgen (FER 10.13 i.V.m. FER Rahmenkonzept 31).

Leasinggeschäfte

FER 13 «Leasinggeschäfte»

Keine expliziten Regelungen bezüglich faktischer Leasingverhältnisse. Die Behandlung faktischer Leasingverhältnisse nach FER 13 ist zwar aufgrund der Formulierung in FER 13.1 möglich, dürfte in der Praxis aber kaum so vorgenommen werden.

Nur Regelung aus Sicht Leasingnehmer.

Offenlegung des Betrages von Aktiven im Finanzierungsleasing und entsprechenden (verbuchten) Leasingverbindlichkeiten (FER 13.4) sowie Offenlegung (der nicht zu verbuchenden) Verbindlichkeiten aus Operating Leases (FER 13.5).

Section 18 «Intangible assets other than Goodwill»

Austausch von Aktiven ist geregelt (18.13 ff).

Sämtliche Forschungs- und Entwicklungskosten sind über die Erfolgsrechnung zu erfassen, ausser sie können als Teil eines sonstigen Aktivums gemäss IFRS für KMU (z.B. einer Sachanlage) aktiviert werden (18.14).

Falls Nutzungsdauer nicht zuverlässig ermittelt werden kann («reliable estimate»), ist von einer Nutzungsdauer von 10 Jahren auszugehen (18.20).

Die Veränderungen von Anfangs- zu Schlussbestand müssen nur für das laufende Jahr offengelegt werden. Die Bewegungen des Vorjahres müssen nicht offengelegt werden (18.27).

Section 20 «Leases»

Faktische Leasingverhältnisse, also Nutzungsrechte bestimmter Aktiven, welche nicht in Form von Leasingverträgen sind, fallen explizit in den Anwendungsbereich von Section 20 (20.3).

Klassifizierung Finanz- und Operating-Leases im Wesentlichen gleich wie bei FER, als zusätzliches Kriterium für Finanzlease ist die spezielle Beschaffenheit eines Aktivums erwähnt (20.5 e), zudem sind verschiedene Situationen erwähnt, welche ebenfalls auf Finanzleases schliessen lassen können (20.6 ff).

Die Rechnungslegung aus Sicht des Leasinggebers ist ebenfalls geregelt (20.17ff).

Zusätzliche Offenlegungen wie bedingte Mieten (z.B. Umsatzmieten), erwartete Erträge aus Untervermietungen sowie allgemeiner Beschrieb von Leasing-Arrangements (20.16 c), ferner zusätzliche Offenlegungen bezüglich Sale & Leaseback Transaktionen (20.35).

SWISS GAAP FER

IFRS FÜR KMU

11. RÜCKSTELLUNGEN UND EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

FER 23 «Rückstellungen»
FER 5 «Ausserbilanzgeschäfte»

Allgemeiner Hinweis, dass Wahrscheinlichkeit und Verlässlichkeit zu berücksichtigen sind (FER 23.19). Keine weiteren Indikationen.

Keine expliziten Bestimmungen bezüglich erwarteter Gewinne aus dem Verkauf von Aktiven. Verrechnung ist in FER Rahmenkonzept 14 allgemein geregelt.

Rückstellungsspiegel inkl. Vorjahresangaben (FER Rahmenkonzept 31, FER 23 Anhang, illustrative Beispiele).

Eventualverbindlichkeiten sind nur im Anhang offen zu legen und nicht zu bilanzieren (FER 5.4).

Kein «Opting-out» im Falle von Rechtsfällen vorgesehen.

Restrukturierungs-Rückstellungen müssen zum Zeitpunkt der definitiven Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat verbucht werden.

12. ERFASSUNG UMSATZERLÖSE UND ERTRÄGE

Umsatz

FER «Rahmenkonzept»
FER 22 «Langfristige Aufträge»

Die Ertragsrealisierung ist im Rahmenkonzept grundsätzlich geregelt. Ausnahme: langfristige Aufträge, welche in einem separaten Standard geregelt sind.

Section 21 «Provisions and Contingencies»

Vorgabe, dass Einzelfälle nach bester Einschätzung und eine grosse Anzahl von gleichen Fällen wahrscheinlichkeitsgewichtet zu berücksichtigen sind (21.7).

Gewinne aus dem erwarteten Verkauf von Aktiven können bei der Bemessung der Rückstellungshöhe explizit nicht mit der Rückstellung verrechnet werden (21.8).

Die Offenlegung des Rückstellungsspiegels kann sich auf das laufende Jahr beschränken. Vorjahresangaben sind nicht notwendig (21.14).

Eventualverbindlichkeiten sind gleich wie bei FER grundsätzlich offen zu legen. Ausnahme: Eventualverbindlichkeiten im Rahmen einer Firmenübernahme. Diese sind zum Fair Value in der Eingangsbilanz einzustellen (21.15).

«Opting-out» für Offenlegung, wenn dadurch die Position des Unternehmens in einem Rechtsstreit ernsthaft beeinträchtigt würde. Tatsache des «Opting-outs» sowie summarischer Beschrieb des Disputs ist offen zu legen (21.17).

Restrukturierungs-Rückstellungen unterliegen zusätzlichen Anforderungen. So sind die Kommunikation an die Betroffenen und ein detaillierter Plan notwendige Voraussetzung für die Verbuchung (21A.3, 21A.6). Entsprechend können Kosten für Massenentlassungen (z.B. Abfindungen) erst zurückgestellt werden, wenn Tatsache der Entlassung den Betroffenen kommuniziert wurde.

Section 23 «Revenue»

Engere Vorgaben, umfassende Regelung mit 32 Paragraphen Standard und 36 Paragraphen Beispielen. Von Unterschieden in der praktischen Anwendung ist entsprechend auszugehen.

SWISS GAAP FER	IFRS FÜR KMU
<p>Häufig dürfte die Umsatzrealisierung analog zu IFRS für KMU erfasst werden.</p>	<p>Zusätzlich explizit geregelt z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Umsatzrealisierung im Zusammenhang mit dem Austausch von Aktiven und Dienstleistungen: nur bei verschiedenartigen Aktiven / Dienstleistungen zum Fair Value über Erfolgsrechnung (23.6). 2. Separat identifizierbare Komponenten einer einzelnen Transaktion: wenn eine Transaktion die zwei Komponenten Verkauf Güter und nachträgliche Dienstleistungen (z.B. Training, Service) enthält, sind die nachträglich zu erbringenden Dienstleistungen erst zum Zeitpunkt der Erbringung in der Erfolgsrechnung zu realisieren. Ergänzend bestehen Vorgaben wie Treueprogramme (z.B. Flugmeilen, «Cumulus» etc.), die in der Erfolgsrechnung zu erfassen sind (23.8 f.). 3. Festgehalten sind die Voraussetzungen zur Verbuchung von Umsatz (23.10 ff, 23.14 ff, 23.28 ff) sowie 26 Beispiele, welche die Umsatzrealisierung in verschiedenen Situationen präzisieren.
<p>Zuwendungen der öffentlichen Hand</p> <p>Nicht explizit geregelt.</p> <p>In der Praxis ist trotz fehlender Regelung nicht von wesentlichen Unterschieden auszugehen, ausser es handle sich um Unternehmen, welche wesentliche Beiträge der öffentlichen Hand erhalten, was in der Schweiz eher selten ist.</p>	<p>Section 24 «Government Grants»</p> <p>Erfolgswirksame Erfassung, sofern keine Auflagen mit der staatlichen Zuwendung verbunden sind. Wenn hingegen Leistungen erbracht werden müssen, ist die Zuwendung über die Dauer der Leistungserbringung in der Erfolgsrechnung zu realisieren. Vorauszahlungen sind zurückzustellen (24.4).</p>
<p>13. WERTBEEINTRÄCHTIGUNGEN</p> <p>FER 20 «Wertbeeinträchtigungen»</p> <p>Impairment als Vergleich Buchwert mit dem erzielbaren Wert. Der erzielbare Wert ist der höhere Wert vom Nutzwert oder Netto-Marktwert. Ein Impairment ist über die Erfolgsrechnung zu erfassen. Der Wegfall eines Impairments ebenfalls. Bei Wegfall der Wertbeeinträchtigung auf dem Goodwill erfolgt keine Zuschreibung (FER 30.24).</p> <p>Es bestehen grundsätzliche Bestimmungen wie Netto-Marktwerte und Nutzwert zu ermitteln sind (FER 20.5 f). Diese sollen auf verlässlichen und wahrscheinlichen Annahmen basieren (FER 20.23).</p>	<p>Section 27 «Impairment of Assets»</p> <p>Konzeptioneller Ansatz analog FER (27.11).</p> <p>Die Ermittlung von Nutzwert und Netto-Marktwert ist einschränkend umschrieben. So können Erweiterungsinvestitionen und die Effekte von Restrukturierungen im Gegensatz zu FER explizit nicht berücksichtigt werden (27.19). Die Wachstumsraten sind stabil oder negativ zu rechnen, ausser steigende Wachstumsraten können gerechtfertigt werden (27.17).</p>

SWISS GAAP FER	IFRS FÜR KMU
<p>Allgemeine Vorgabe, dass Impairment anteilmässig auf Aktiven der Cash-Generating-Unit (CGU) zu verteilen sind (FER 20.14). Zuerst ist der mit CGU verbundener Goodwill abzuschreiben, danach pro-rata die übrigen Aktiven der CGU (FER 30.22). Keine Wertuntergrenzen.</p> <p>Keine expliziten Vorgaben betreffend Allokation von Goodwill.</p> <p>CGU ist anhand von Geldzu- und -abflüssen zu bestimmen (FER 20.26).</p>	<p>Die Vorgehensweise der Allokation eines Impairments auf die Komponenten einer Cash-Generating-Unit (CGU) ist detaillierter geregelt, grundsätzlich jedoch gleich wie bei FER. Zusätzlich sind Wertuntergrenzen definiert (27.21 ff.).</p> <p>Goodwill ist auf jene CGU aufzuteilen, welche aus einem Firmenzusammenschluss Nutzen ziehen (27.25). Falls dies nicht möglich ist, sind Berechnungen auf höherer Betrachtungsstufe notwendig (27.27). Falls Minderheiten an einer CGU bestehen, ist der Goodwill für die Durchführung des Impairment-Tests auf 100 % aufzurechnen (27.26).</p> <p>CGU ist nur anhand von Geldzuflüssen zu bestimmen (27.8).</p>
<h4 data-bbox="103 631 478 660">14. VORSORGEVERPFLICHTUNGEN</h4> <p data-bbox="103 712 438 741">FER 16 «Vorsorgeverpflichtungen»</p> <p data-bbox="103 770 762 943">Das Thema Vorsorgeverpflichtungen wurde unter besonderer Berücksichtigung der Schweizerischen Vorschriften und Besonderheiten geregelt. Dabei handelt es sich um eine integrierte Lösung. Zum einen erstellen Schweizerische Vorsorgewerke gestützt auf Art. 47 Abs. 2 BVV 2 ihre Jahresrechnung nach FER 26. Auf diesen FER-Werten knüpft dann die Bilanzierung der Unternehmen gemäss FER 16 an.</p> <p data-bbox="103 972 746 1144">Die Bilanzierungsvorschriften von FER 16 haben eine für Schweizerische Verhältnisse pragmatische Lösung gefunden. Die Bilanzierung eines Aktivums oder Passivums erfolgt alleine auf Basis der wirtschaftlichen Situation per Bilanzstichtag. Somit sind für Schweizer Vorsorgepläne keine separaten versicherungsmathematischen Berechnungen notwendig.</p> <p data-bbox="103 1238 767 1379">Nach FER 16.4 können dynamische Methoden wie nach IFRS für KMU bzw. IAS 19 verwendet werden. Dies ist in der Praxis vor allem für ausländische Tochtergesellschaften von Relevanz. Falls IAS 19 angewendet wird, muss er für die betreffenden (Tochter-) Unternehmen vollständig angewendet werden (inkl. Offenlegungen).</p>	<p data-bbox="825 712 1141 741">Section 28 «Employee Benefits»</p> <p data-bbox="825 770 1458 911">IFRS für KMU gehen wie die «vollen» IFRS nicht auf die Besonderheiten einzelner Jurisdiktionen ein, da es sich um allgemeine, oder eben «internationale» Standards handelt. Aufgrund der Besonderheiten des Schweizer Vorsorgewesens (BVG) ist die Anwendung dieser Normen in der Schweiz nicht unproblematisch.</p> <p data-bbox="825 972 1481 1205">Es erfolgt eine Unterteilung in beitrags- und leistungsorientierte Pläne gemäss IAS 19. Schweizer Vorsorgepläne sind grundsätzlich als leistungsorientierte Pläne zu behandeln (auch BVG-Beitragsprimatpläne), da Schweizer Pensionspläne von Gesetzes wegen verpflichtende Elemente für den Arbeitgeber beinhalten (Mindestverzinsung und Mindest-Umwandlungssatz können zu Unterdeckung führen, im Falle einer Unterdeckung kann der Arbeitgeber von Gesetzes wegen zu einer Sanierungsleistung verpflichtet werden).</p> <p data-bbox="825 1238 1485 1554">IFRS für KMU enthält ein Wahlrecht, wie die leistungsorientierte Verpflichtung zu rechnen ist. Entweder wird wie nach IAS 19 eine separate versicherungsmathematische Berechnung nach der sog. «Projected Unit Credit Method» (PUCM) vorgenommen (28.18). Diese wird durch einen Versicherungsmathematiker erstellt und führt in der Regel zu einem tieferen Deckungsgrad als nach BVG. Dabei ist die entsprechende Unterdeckung voll als Verbindlichkeit zu erfassen (28.15) oder, wenn eine PUCM Berechnung «undue cost» auslöst, kann alternativ auch ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden (28.19). Wie relevant diese Vereinfachungen in der Schweizer Praxis sein werden, ist im Moment noch nicht abschätzbar.</p>

SWISS GAAP FER	IFRS FÜR KMU
<p>Abgangsentschädigungen, Sabbaticals und andere Leistungen an Arbeitnehmer sind als Rückstellungen nach FER 23 zu behandeln.</p>	<p>Zusätzlich werden in Section 28 andere Arten von Leistungen an Arbeitnehmer geregelt, wie Abgangsentschädigungen, Sabbaticals, etc.</p> <p>Umfassende Offenlegungen, insbesondere bezüglich leistungsorientierter Pläne.</p>
<p>15. ERTRAGSSTEUERN</p> <p>FER 11 «Ertragssteuern»</p> <p>Keine expliziten Bestimmungen bezüglich unsicherer Steuerpositionen.</p> <p>Die Aktivierung latenter Steuerguthaben auf steuerlichen Verlustvorträgen ist gemäss Wortlaut faktisch freiwillig. Falls aktiviert wird, jedoch analog IFRS für KMU.</p> <p>Keine expliziten Bestimmungen betreffend Diskontierung von Steuerrückstellungen.</p> <p>Keine expliziten Bestimmungen betreffend Behandlung latenter Steuern auf direkt im Eigenkapital erfassten Posten.</p> <p>Offenlegung des Betrages latenter Steuerguthaben aus Verlustvorträgen (FER 11.11) sowie des für die Berechnung latenter Steuern verwendeten Steuersatzes (FER 30.38).</p>	<p>Section 29 «Income tax»</p> <p>Die Berechnung der Rückstellung für laufende und latente Steuern hat die möglichen Ergebnisse einer Steuerprüfung zu berücksichtigen. Dabei ist davon auszugehen, dass die Steuerbehörden über sämtliche relevanten Informationen verfügen (29.8, 29.3 f, 29.24).</p> <p>Latente Steuerguthaben auf steuerlichen Verlustvorträgen sind zwingend zu bilden, wenn die Realisierung des steuerlichen Verlustvortrages wahrscheinlich ist (29.15 c i.V.m. 29.21).</p> <p>Steuerrückstellungen sind nicht zu diskontieren (29.23).</p> <p>Latente Steuern auf Posten, welche direkt im Eigenkapital erfasst worden sind, sind ebenfalls im Eigenkapital zu erfassen (29.27).</p> <p>Umfangreiche Offenlegungen (16 Punkte als Minimalvorgabe, vgl. 29.31 f).</p>
<p>16. FREMDWÄHRUNGEN</p> <p>FER 2 «Bewertung», 16, FER 30 «Konzernrechnung», 19, 20, 62 bis 66</p> <p>FER enthält keine Bestimmungen oder Definitionen zur funktionalen Währung. Die Bilanzwährungen der Konzerngesellschaften sind an sich frei bestimmbar. In der KMU Praxis dürften aber zumeist automatisch jene funktionalen Währungen angewendet werden, welche sich auch nach den Bestimmungen von IFRS für KMU ergäben.</p> <p>Keine Bestimmung betreffend Goodwill. Sofern der eine ausländische Tochtergesellschaft betreffende Goodwill aktiviert wird, kann dieser auch als Aktivum der Obergesellschaft in der Konzernwährung behandelt werden.</p>	<p>Section 30 «Foreign currency transactions»</p> <p>IFRS für KMU definiert die funktionale Währung, also die für die (primäre) Erstellung von Bilanzen und Erfolgsrechnungen der einzelnen Konzerngesellschaften anwendbare Währung (30.2 ff).</p> <p>Der Goodwill ist explizit als Aktivum der Tochtergesellschaft zu behandeln und entsprechend in der jeweiligen funktionalen Währung zu erfassen (30.23).</p>

FAZIT

Der neue Standard IFRS für KMU unterscheidet sich in diversen Aspekten von Swiss GAAP FER. Die Regulierungsdichte ist nach IFRS für KMU spürbar grösser. Dies ist aus Sicht der Ersteller von Jahresrechnungen mit zusätzlichem Aufwand und engeren Ermessensspielräumen verbunden. Aus Sicht eines Investors, einer Finanzholding oder einer Muttergesellschaft, welche kürzlich erworbene Akquisitionen zu integrieren hat, kann dies jedoch ein Vorteil sein. Zum Einen führen die umfassenderen Offenlegungen tendenziell zu grösserer Transparenz. Zum Anderen ist der Ermessensspielraum für Bilanzierungsfragen kleiner, welcher «gegen» nicht direkt im Tagesgeschäft involvierte Investoren bzw. Obergesellschaften wahrgenommen werden kann. IFRS für KMU können aufgrund des grösseren Bekanntheitsgrades bei ausländischen Prüfern zudem international besser bzw. einfacher durchgesetzt werden als Swiss GAAP FER. KMU mit vorwiegend internationalem Bezug bzw. Investoren können deshalb vom neuen Standard profitieren. Allerdings stellt sich hier die Frage, ob diese Gesellschaften nicht zum vornherein die «vollen» IFRS anwenden sollen, da diese einen Börsengang direkt ermöglichen. Bei Schweizerischen KMU mit vorwiegend nationalem Bezug dürften sich IFRS für KMU hingegen kaum gegen Swiss GAAP FER durchsetzen. Gerne beantworten wir Ihre Fragen.

**René Krügel**

dipl. Wirtschaftsprüfer
Partner, Leiter IFRS Kompetenzzentrum

BDO AG
Landenbergstrasse 34
6002 Luzern

Tel.: +41 (0)41 368 13 21
Fax: +41 (0)41 368 13 13
rene.kruegel@bdo.ch

**Beat Grossmann**

dipl. Wirtschaftsprüfer
Partner, Mitglied Fachausschuss FER

BDO AG
Spielhof 20
8750 Glarus

Tel.: +41 (0)55 645 29 42
Fax: +41 (0)55 645 29 31
beat.grossmann@bdo.ch

**Michael Benes**

dipl. Wirtschaftsprüfer
Stv. Direktor, Mitglied IFRS Kompetenzzentrum

BDO AG
Entfelderstrasse 1
5001 Aarau

Tel.: +41 (0)62 834 91 48
Fax: +41 (0)62 834 91 00
michael.benes@bdo.ch

**Beat Rüfenacht**

dipl. Wirtschaftsprüfer
Vizedirektor, Mitglied IFRS Kompetenzzentrum

BDO AG
Biberiststrasse 16
4501 Solothurn

Tel.: +41 (0)32 624 63 27
Fax: +41 (0)32 624 63 08
beat.ruefenacht@bdo.ch

**Andreas Wyss**

dipl. Wirtschaftsprüfer, CPA
Partner, Leiter Kompetenzzentrum
Internationale Rechnungslegung

BDO AG
Fabrikstrasse 50
8031 Zürich

Tel.: +41 (0)44 444 37 13
Fax: +41 (0)44 444 35 35
andreas.wyss@bdo.ch

**Martin Nay**

dipl. Wirtschaftsprüfer
Partner, Leiter Wirtschaftsprüfung

BDO AG
Fabrikstrasse 50
8031 Zürich

Tel.: +41 (0)44 444 37 04
Fax: +41 (0)44 444 35 35
martin.nay@bdo.ch

Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie Ihre Ansprechperson bei BDO AG

BDO KONTAKT

www.bdo.ch

Aarau	Tel. 062 834 91 91	Lausanne	Tel. 021 310 23 23
Affoltern a. A.	Tel. 043 322 77 55	Liestal	Tel. 061 927 87 00
Altdorf	Tel. 041 874 70 70	Luzern	Tel. 041 368 12 12
Baden-Dättwil	Tel. 056 483 02 45	Lugano	Tel. 091 913 32 00
Basel	Tel. 061 317 37 77	Olten	Tel. 062 387 95 25
Bern	Tel. 031 327 17 17	Porrentruy	Tel. 032 465 93 00
Biel/Bienne	Tel. 032 346 22 22	Sarnen	Tel. 041 666 27 77
Burgdorf	Tel. 034 421 88 11	Sion	Tel. 027 324 70 70
Fribourg	Tel. 026 435 33 33	Solothurn	Tel. 032 624 62 46
Genève	Tel. 022 322 24 24	Stans	Tel. 041 618 05 50
Glarus	Tel. 055 645 29 30	St. Gallen	Tel. 071 228 62 00
Grenchen	Tel. 032 654 96 96	Sursee	Tel. 041 925 55 55
Herisau	Tel. 071 353 35 33	Wetzikon	Tel. 044 931 35 85
Kreuzlingen	Tel. 071 677 97 97	Wil	Tel. 071 913 86 10
Lachen	Tel. 055 451 52 30	Zug	Tel. 041 757 50 00
Laufen	Tel. 061 766 90 60	Zürich	Tel. 044 444 35 55